

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 1

Panketal, den 30. Januar 2004

Nummer 1

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal

Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

Gemeinde Panketal

Hauptsatzung der Gemeinde Panketal	S. 1
Jahresrechnung des Amtes Panketal für das Haushaltsjahr 2002	S. 4
Jahresrechnung der Gemeinde Zepernick für das Haushaltsjahr 2002	S. 5
Beschlüsse der Gemeindevertretung Panketal von ihrer konstituierenden Sitzung am 24.11.2003	S. 5
Beschlüsse der Gemeindevertretung Panketal von ihrer Sitzung am 08.12.2003	S. 6
Beschlüsse der Gemeindevertretung Panketal von ihrer Sitzung am 18.12.2003	S. 6
Bekanntmachung Mandatsniederlegung	S. 7

Land Brandenburg

Einsichtnahme über die Niederlegung des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung	S. 7
Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der „110 kV-Freileitung Schönow – Umspannwerk Schönwalde“	S. 7

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Panketal

Hauptsatzung der Gemeinde Panketal

Aufgrund der §§ 5, 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. Teil I S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 18. 12. 2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde, Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Panketal“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde Panketal umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortsteile Schwanebeck und Zepernick.

§ 2

Dienstsiegel

Die Gemeinde Panketal führt ein Dienstsiegel. Es zeigt in der Mitte das Landeswappen und trägt die Umschrift „Gemeinde Panketal Landkreis Barnim“. Oberhalb des Landeswappens befindet sich eine Zahl.

§ 3

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen, Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde werden die Einwohnerinnen und Einwohner durch Mitteilungen unterrichtet. Die Mitteilungen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister veranlasst. Sie erfolgen in der Regel im Panketal-Boten; zusätzliche Möglichkeiten der Veröffentlichung bleiben davon unbenommen und sollten möglichst genutzt werden.
- (2) Im Rahmen des § 16 GO haben alle Einwohnerinnen und Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (3) Das Recht kann während der Dienststunden im Rathaus, Schönower Straße 105, 16341 Panketal wahrgenommen werden.
- (4) Zur Unterrichtung in wichtigen Gemeindeangelegenheiten beruft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mindestens eine Einwohnerversammlung je Kalenderjahr ein.

§ 4

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die in §§ 37, 38 GO geregelten Rechte und Pflichten; sie unterliegen der Haftung nach § 39 GO.
- (2) Sie haben an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat dies vorher der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Bei Ausschusssitzungen hat sie oder er unverzüglich die Vertretung zu benachrichtigen.

§ 5 Gemeindevertretung

(1) Der Gemeindevertretung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,
 - b) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie drei stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Gemeindevertretung wird einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, in der Regel monatlich, mindestens jedoch alle drei Monate. Zeit, Ort und Tagesordnung werden nach § 11 Abs. 3 öffentlich bekannt gemacht.

(4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Für folgende Gruppen von Angelegenheiten wird nach Einzelfallprüfung die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- b) Grundstücksangelegenheiten,
- c) Vergabe von Aufträgen,
- d) Abgaben Einzelner,
- e) Genehmigung von Verträgen.

Die Öffentlichkeit kann darüber hinaus auch in weiteren Fällen nach Einzelfallprüfung ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse werden gemäß § 50 GO gebildet.
- (2) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung folgende ständige Ausschüsse:

1. Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Wirtschaft mit sieben Mitgliedern der Gemeindevertretung (Finanzausschuss)

Der Ausschuss berät die Angelegenheiten

- a) Haushaltssatzung mit allen Anlagen,
- b) Jahresrechnung,
- c) Förderung von Wirtschaft und Gewerbe,
- d) Mitgliedschaft in Organisationen und Verbänden,
- e) wirtschaftliche Betätigung und Beteiligung.

2. Ausschuss für Ortsentwicklung mit zehn Mitgliedern der Gemeindevertretung (Ortsentwicklungsausschuss)
Der Ausschuss berät die Angelegenheiten

- a) Bauen, Bauleitplanung und Denkmalschutz,
- b) Umwelt und Landschaftsschutz,
- c) Verkehr,
- d) Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- e) Abwasserableitung und Abwasserbehandlung,
- f) Versorgung mit Energie und Wasser.

3. Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport mit sieben Mitgliedern der Gemeindevertretung (Sozialausschuss)

Der Ausschuss berät die Angelegenheiten

- a) Bildung, Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen,
- b) Sport, Freizeit, Erholung,
- c) Senioren, Behinderte,
- d) Kultur,
- e) Soziales Wohnungswesen.

4. Ausschuss für Petitionen mit vier Mitgliedern der Gemeindevertretung (Petitionsausschuss)

(3) Die Einberufung von Sitzungen der Ausschüsse wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Öffentlichkeit wird durch Aushang am Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal über die Ausschusssitzungen unterrichtet.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

(5) Sind Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter daran gehindert, an der Beratung ihres Ausschusses teilzunehmen, benennen sie aus ihrer Fraktion eine Vertretung. Die Vertretung nimmt das Stimmrecht wahr.

(6) Die Vorsitze in den Ausschüssen werden entsprechend den Mehrheitsverhältnissen in der Gemeindevertretung verteilt (Zugreifverfahren). Die stellvertretenden Vorsitzenden werden aus der Mitte der Ausschüsse von den stimmberechtigten Ausschussmitgliedern bestimmt.

(7) Die Gemeindevertretung kann je Ausschussmitglied eine sachkundige Einwohnerin oder einen sachkundigen Einwohner in ihre ständigen Ausschüsse berufen. Hiervon ausgenommen ist der Petitionsausschuss. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 GO. Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner haben kein Stimmrecht.

§ 7 Ortsteile

(1) In der Gemeinde Panketal bestehen die folgenden Ortsteile:

- | | |
|----------------|---|
| a) Schwanebeck | - Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Schwanebeck. |
| b) Zepernick | - Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Zepernick. |

(2) Für jeden Ortsteil wird ein Ortsbeirat gewählt.

(3) Der Ortsbeirat wird in entsprechender Anwendung des brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der brandenburgischen Kommunalwahlordnung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsteil wohnen.

- (4) Die Ortsbeiräte bestehen aus je neun Mitgliedern. Aus der Mitte des Ortsbeirates sind für die Dauer der Wahlperiode die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister zu wählen, ferner die stellvertretende Ortsbürgermeisterin oder der stellvertretende Ortsbürgermeister.
- (5) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in Angelegenheiten gem. § 54a Abs. 1 GO zu hören.
- (6) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Vorschläge und Anträge, über die in der Gemeindevertretung oder in einem zuständigen Ausschuss zu beraten und zu entscheiden ist, legt die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister entsprechend vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.
- (7) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können an den Sitzungen des Ortsbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (8) Die Mitglieder der Ortsbeiräte haben die Möglichkeit, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Sie haben Rederecht. Sie sind auch zur Teilnahme an den nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten berechtigt.

§ 8 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) acht Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter,
b) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Der Vorsitz im Hauptausschuss wird entsprechend den Mehrheitsverhältnissen in der Gemeindevertretung vergeben (Zugreifverfahren). Die oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus den Reihen der Ausschussmitglieder durch den Ausschuss bestimmt.
- (3) Der Hauptausschuss koordiniert die Angelegenheiten der Ausschüsse und bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet, soweit nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist, über:
- a) Stundung von Geldforderungen der Gemeinde,
b) Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 5.000 Euro,
c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zur Höhe von 50.000 Euro;
d) Abschluss von Pachtverträgen, soweit diese ein jährliches Kündigungsrecht enthalten,
e) Vergabe von Aufträgen bis zur Höhe von 100.000 Euro; Planungsleistungen bis zur Höhe von 15.000 Euro
f) gerichtliche Vergleiche bis zur Höhe von 10.000 Euro, außergerichtliche Vergleiche bis zur Höhe von 5.000 Euro.

- 5) Der Hauptausschuss entscheidet ferner über die Anerkennung von Reisen von Mitgliedern der Gemeindevertretung, die im Rahmen der Ausübung ihrer Mandate erforderlich sind.
- (6) Der Hauptausschuss unterrichtet die Gemeindevertretung über seine Entscheidungen.

§ 9 Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Sie oder er erfüllt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und entscheidet dabei nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Verwaltungsangelegenheiten Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
- a) Stundung von Geldforderungen der Gemeinde, bis zur Höhe von 10.000 Euro.
Die Stundung darf nur bis zu 24 Monaten ausgesprochen werden.
- b) Geldforderungen der Gemeinde niederzuschlagen und bis zur Höhe von 250 Euro aus Billigkeitsgründen zu erlassen.
- c) Gerichtliche Vergleiche bis zur Höhe von 5.000 Euro und außergerichtliche Vergleiche bis zur Höhe von 2.500 Euro abzuschließen.
- d) Löschungsbewilligungen für Grundbuchbelastungen zu erteilen, sofern die zugrunde liegende Forderung erfüllt bzw. nicht mehr nachweisfähig ist.
- e) Löschungsbewilligungen für Rückauflassungsvormerkungen zu erteilen, sofern die Bauverpflichtung erfüllt ist.
- f) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zur Höhe von 25.000 Euro sowie von Pachtverträgen bis zu einer Dauer von zehn Jahren, soweit diese ein jährliches Kündigungsrecht enthalten.
- g) Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro; Planungsleistungen bis zur Höhe von 5.000 Euro.
- h) Aufnahme von Krediten bis zu der in der Haushaltssatzung festgelegten Höhe sowie Umschuldung aufgenommener Kredite.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
- a) der Arbeiterinnen und Arbeiter,
b) der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe IV b BAT-O,
c) der Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst.
- Über Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen von Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe A 9 gehobener Dienst sowie von Angestellten ab der Vergütungsgruppe IVa BAT-O entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Die Gemeindevertretung ist über alle Entscheidungen gemäß § 36 Abs. 1 GO zu unterrichten.

§ 10 Vertretung

der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeinde hat eine hauptamtliche Beigeordnete oder einen hauptamtlichen Beigeordneten. Ihr oder ihm obliegt es, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle der Verhinderung allgemein zu vertreten.
- (2) Zugleich leitet die oder der Beigeordnete einen Geschäftsbereich.
- (3) Ist auch die oder der Beigeordnete verhindert, obliegt die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters den Leiterinnen und Leitern der weiteren Geschäftsbereiche. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

§ 11 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde Panketal werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für die Gemeinde Panketal“ bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Rathaus, Schönower Straße 105, 16341 Panketal ausgelegt werden.

Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Abdruck im Niederbarnim Echo der „Märkischen Oderzeitung“ und im Schaukasten am Rathaus der Gemeinde, Schönower Straße 105, 16341 Panketal mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.
- (4) Informationen über die Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 bis 3 sollen auch im Internet auf der Homepage www.panketal.de und im Schaukasten am Rathaus der Gemeinde, Schönower Straße 105, 16341 Panketal veröffentlicht werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzungen der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick außer Kraft.

Panketal, den 19. 12. 2003

Rainer Fornell
Bürgermeister

Beschluss

der Gemeindevertretung Panketal über die Jahresrechnung 2002 des Amtes Panketal und die Entlastung gemäß § 93 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993

Aufgrund des § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 hat die Gemeindevertretung am 08. Dezember 2003 Folgendes beschlossen:

- I. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2002 auf der Grundlage des § 93 GO wie folgt fest:

Jahresrechnung des Amtes Panketal für das Haushaltsjahr 2002

I.1. Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	8.660.307,09 Euro
Gesamt-Ist-Ausgaben	8.666.969,77 Euro
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2002	./.
	6.662,60 Euro

I.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen	
Verwaltungshaushalt	7.757.116,62 Euro
Soll-Einnahmen	
Vermögenshaushalt	667.241,35 Euro
Summe Soll-Einnahmen	8.424.357,97 Euro
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 Euro
./.	Abgang alter Haushaltseinnahmereste 0,00 Euro
./.	Abgang alter Kasseneinnahmereste 5.064,32 Euro

Summe bereinigte Soll-Einnahmen	8.419.293,65 Euro
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	7.774.119,91 Euro
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	716.765,67 Euro
(darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 653.148,50 Euro)	

Summe Soll-Ausgaben	8.490.885,58 Euro
+ neue Haushaltsausgabereste	25.000,00 Euro
Verwaltungshaushalt	0,00 Euro
Vermögenshaushalt	25.000,00 Euro

./.	Abgang alter Haushaltsausgabereste 96.591,93 Euro
Verwaltungshaushalt	22.067,61 Euro
Vermögenshaushalt	74.524,32 Euro

./.	Abgang alter Kassenausgabereste 0,00 Euro
-----	---

Summe bereinigte Soll-Ausgaben	8.419.293,65 Euro
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen	0,00 Euro
./.	bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)

- II. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung des Amtes Panketal des Haushaltsjahres 2002 wird die Entlastung gem. § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 erteilt.

III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2002 des Amtes Panketal mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 10.02.2004 bis einschließlich 19.02.2004 in der Gemeinde Panketal, Zimmer 205, während der Dienststunden öffentlich aus.

Panketal, den 09.01.2004

gez. R. Fornell
Bürgermeister

Beschluss

der Gemeindevertretung Panketal über die Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Zepernick und die Entlastung gemäß § 93 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 Aufgrund des § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 hat die Gemeindevertretung am 08. Dezember 2003 Folgendes beschlossen:

I. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2002 auf der Grundlage des § 93 GO wie folgt fest:

Jahresrechnung der Gemeinde Zepernick für das Haushaltsjahr 2002

I.1. Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	16.836.954,53 Euro
Gesamt-Ist-Ausgaben	15.303.907,05 Euro
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2002	./. 1.533.047,48 Euro

I.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	10.001.511,38 Euro
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	3.999.421,52 Euro
Summe Soll-Einnahmen	14.000.932,90 Euro
+ neue Haushaltseinnahmereste	419.200,00 Euro
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	307.725,30 Euro
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	9.285,80 Euro

Summe bereinigte Soll-Einnahmen	14.103.121,80 Euro
---------------------------------	--------------------

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	10.009.233,04 Euro
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 0,00 Euro)	2.762.596,62 Euro

Summe Soll-Ausgaben	12.771.829,66 Euro
+ neue Haushaltsausgabereste	2.004.688,00 Euro
Verwaltungshaushalt	0,00 Euro
Vermögenshaushalt	2.004.688,00 Euro

./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	673.395,86 Euro
Verwaltungshaushalt	17.007,46 Euro
Vermögenshaushalt	656.388,40 Euro

./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 Euro
-------------------------------------	-----------

Summe bereinigte Soll-Ausgaben	14.103.121,80 Euro
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen	0,00 Euro
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	

II. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Zepernick des Haushaltsjahres 2002 wird die Entlastung gem. § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 erteilt.

III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Zepernick mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 10.02.2004 bis einschließlich 19.02.2004 in der Gemeinde Panketal, Zimmer 205, während der Dienststunden öffentlich aus.

Panketal, den 09.01.2004

gez. R. Fornell
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer konstituierenden Sitzung am 24. 11. 2003 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. P V 10/2003

Die Gemeindevertretung beschließt, bis zum Erlass einer eigenen Geschäftsordnung nach der Geschäftsordnung der ehemaligen Gemeinde Schwanebeck zu verfahren.

Der Hauptausschuss wird beauftragt, unverzüglich eine neue Geschäftsordnung zu erarbeiten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss-Nr. P V 07/2003

Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung liegen nicht vor.

Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr. P V 08/2003

Einwendungen gegen die Wahl des Ortsbeirates Zepernick liegen nicht vor.

Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr. P V 09/2003

Einwendungen gegen die Wahl des Ortsbeirates Schwanebeck liegen nicht vor.
Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr. P V 11/2003

Die Gemeindevertretung beschließt:

a) der Hauptausschuss wird mit acht Mitgliedern und dem Bürgermeister besetzt.

Nachfolgende Mitglieder werden benannt:

- | | |
|--------------------------|------------------|
| 1. Frau Stark | 2. Herr Voß |
| 3. Herr Bernhardt | 4. Herr Friehe |
| 5. Herr Prof. Dr. Elsner | 6. Frau Zillmann |
| 7. Frau Wolschke | 8. Herr Wilhelm |

b) Der Vorsitz wird entsprechend den Mehrheitsverhältnissen in der Gemeindevertretung vergeben (Zugreifverfahren). Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse ist ein Losentscheid zwischen SPD- und CDU-Fraktion notwendig. Die SPD-Fraktion tritt vom Zugreifverfahren zurück. Die CDU-Fraktion benennt Herrn Bernhardt als Vorsitzenden des Hauptausschusses.

c) Die Gemeindevertretung stellt fest, dass die Besetzung des Hauptausschusses sowie des Vorsizes nach den Punkten a) und b) erfolgt ist.

Beschluss-Nr. P V 06/2003

- Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die Rumpfhushaltssatzung 2003 der Gemeinde Panketal mit Rumpfhushalt.
- Zur Vorbereitung des Haushaltes 2004 bekräftigt die Gemeinde ihre Absicht, die Jugendsozialarbeit in den Einrichtungen des Barnimer Jugendwerkes e.V. (Gemeinschaftshaus und Schülertreff im Ortsteil Zepernick) sowie des Freizeithauses Würfel e.V. (Freizeithaus im Ortsteil Schwanebeck) durch Personalkostenzuschüsse zu fördern. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, im Haushaltsplanentwurf 2004 Zuschussmittel einzuplanen.
Der Landkreis Barnim – Jugendamt – ist entsprechend zu informieren.

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 1. öffentlichen Sitzung am 08. Dezember 2003 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. P V 13/2003

Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis vom Ergebnis des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Barnim über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Zepernick für das Haushaltsjahr 2002 und fasst den Beschluss dazu.

Beschluss-Nr. P V 12/2003

Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis vom Ergebnis des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Barnim über die Prüfung der Jahresrechnung des Amtes Panketal für das Haushaltsjahr 2002 und fasst den Beschluss dazu.

Beschluss-Nr. P A 16/2003/1

Mietangelegenheit Rathaus

Beschluss-Nr. P V 17/2003

Einvernehmen zur Anordnung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses zum Land Berlin bei Begründung eines Wahlbeamtenverhältnisses mit der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal hat auf der Sitzung am 18.12.2003 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. P V 01/2003

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Panketal.

Beschluss-Nr. P V 14/2003

Einwendungen gegen die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters liegen nicht vor.
Die Wahl ist gültig.

Beschluss-Nr. P V 18/2003 neu

Die Gemeindevertretung beschließt, gemäß § 50 Bbg Gemeindeordnung nachstehende Ausschüsse zu bilden:

- Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Wirtschaft mit sieben Mitgliedern der Gemeindevertretung;
 - Ausschuss für Ortsentwicklung mit zehn Mitgliedern der Gemeindevertretung;
 - Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport mit sieben Mitgliedern der Gemeindevertretung;
 - Ausschuss für Petitionen mit vier Mitgliedern der Gemeindevertretung.

2. Die Ausschüsse werden wie folgt besetzt:

- Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Wirtschaft (Finanzausschuss)

SPD: 1. Herr Voß
2. Herr Rochner

CDU: 1. Herr Köbke
2. Herr Pfarrer Natho

PDS: 1. Herr Grieben
2. Frau Schmidt

Vernunft: 1. Herr Dr. Baeseler

- Ausschuss für Ortsentwicklung (Ortsentwicklungsausschuss)

SPD: 1. Herr Dr. Nowak
2. Herr Rink
3. Herr Thiele

CDU: 1. Frau Dr. Pilz
2. Herr Jehle
3. Herr Bernhardt

PDS: 1. Frau Schmidt
2. Herr Wetterhahn

Vernunft: 1. Herr Schwertner
2. Frau Wolschke

c) Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport (Sozialausschuss)

SPD: 1. Herr Tonndorf
2. (noch unbenannt, wird nachgemeldet)

CDU: 1. Herr Hempel
2. Herr Jehle

PDS: 1. Herr Draeger
2. Frau Zillmann

Vernunft: 1. Herr Pick

d) Ausschuss für Petitionen (Petitionsausschuss)

SPD: 1. Frau Stark

CDU: 2. Herr Pfarrer Natho

PDS: 3. Herr Prof. Dr. Elsner

Vernunft: 4. Herr Wilhelm

3. Die Verteilung der Ausschussvorsitze (ohne Vorsitz Hauptausschuss) richtet sich nach dem Zugreifverfahren (d'Hondsches Höchstzahlverfahren).

Es ergeben sich folgende Zugriffe:

1. Ausschuss – Finanzausschuss:
SPD-Fraktion
Vorsitzender: Herr Rochner

2. Ausschuss – Petitionsausschuss:
CDU-Fraktion
Vorsitzender: Herr Pfarrer Natho

3. Ausschuss – Sozialausschuss:
PDS-Fraktion
Vorsitzender: Herr Draeger

4. Ausschuss – Ortsentwicklungsausschuss:
Fraktion der Vernunft
Vorsitzender: Herr Schwertner

4. Die Gemeindevertretung stellt die Bildung und Besetzung der Ausschüsse sowie der Ausschussvorsitze wie vorstehend beschrieben fest.

Bekanntmachung

Herr Lutz Grieben hat am 20. Januar 2004 zur Niederschrift erklärt, dass er mit sofortiger Wirkung auf sein Mandat als Gemeindevertreter der Gemeinde Panketal verzichtet.

Gem. § 60 Abs. 3 Brandenburgisches Wahlgesetz geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über. Gem. § 81 Abs. 1 Brbg. Kommunalwahlordnung stelle ich hiermit fest, dass der Sitz auf **Herrn Dietrich Dahlke** übergeht.

Panketal, den 20. Januar 2004

Andrea Fiedler
Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landes Brandenburg

Bekanntmachung

Niederlegung des Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung gemäß Artikel 8 Abs. 6 Satz 4 des Landesplanungsvertrages zur Einsicht für jedermann

Der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung ist am 15. November 2003 als Rechtsverordnung in Kraft getreten und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14. November 2003 veröffentlicht.

Gemäß Artikel 8 Abs. 6 Satz 4 des Landesplanungsvertrages wird der Plan bei allen Behörden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, im einzelnen bei der gemeinsamen Landesplanungsabteilung, bei den Landkreisen, den kreisfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern, ausgelegt.

Aufgrund dieser Rechtsvorschrift liegt dieser Plan mit dem Gesetz- und Verordnungsblatt für jedermann im Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, Zimmer 110 zur Einsichtnahme zu den öffentlichen Sprechzeiten aus.

R. Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der „110 kV-Freileitung Schönow – Umspannwerk Schönwalde“ in den Gemarkungen Schönow, Zepernick, Pankow und Schönwalde

Die E.DIS Aktiengesellschaft hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 11a Abs. 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mit Umweltver-

träglichkeitsprüfung beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Schönow, Zepernick, Pankow und Schönwalde beansprucht.

Auf der Grundlage der §§ 72 – 78 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Antrag in der Zeit vom

02. 02. 2004 bis zum 03. 03. 2004

in der Gemeinde Panketal, Rathaus, Schönower Straße 105, Zimmer 110 während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht ausliegt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen,

1. dass Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbergamt Brandenburg, Vom-Stein-Straße 30 in 03050 Cottbus oder bei der Gemeinde Panketal zu erheben sind.
Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
2. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen Titeln beruhen.
3. dass rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
4. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

gez. i. A. Schroschk
Landesbergamt Brandenburg